

# Sächsische Elb- = Zeitung.

Amts-, Anzeige- und Unterhaltungsblatt  
für

Schandau, Sebnitz und Hohnstein.

Die „Sächsische Elb-Zeitung“ erscheint regelmäßig Freitags und ist durch die Expedition in Schandau, sowie durch alle Postanstalten des In- und Auslandes für 10 Ngr. vierteljährlich zu beziehen. — Inserate nehmen an: Hr. Buchbindermeister Brosky in Sebnitz, Hr. Kammerer Hesse in Hohnstein, sowie Hr. Kaufmann Angermann in Königstein, welche man an erwähnten Geschäftsstellen für die betreffende Nummer spätestens bis Mittwoch Abend, in der Expedition d. Bl. aber bis Donnerstag früh 9 Uhr abzugeben bittet.

Nr. 52.

Freitag, den 30. December

1859.

## Abonnements-Einladung.

Indem mit Nr. 52 das vierte Quartal der „Sächsischen Elb-Zeitung“ zu Ende geht, ersuchen wir die geehrten Leser, insbesondere aber auswärtige, höflichst, die Neubestellungen auf das **erste Quartal 1860** bei den zunächst gelegenen Postanstalten oder beim Buchbindermeister Hrn. Brosky in Sebnitz, Hrn. Kammerer Hesse in Hohnstein b. St., sowie beim Hrn. Kaufmann Angermann in Königstein recht bald aufzugeben. An diesen Geschäftsstellen werden auch **Inserate** für die regelmäßig jeden Freitag erscheinende Nummer spätestens bis Mittwoch Abend, in der Expedition dieses Blattes aber bis Donnerstag früh 9 Uhr erbeten. Spätere Einsendungen können erst in folgender Nummer Aufnahme finden.

Der Abonnementspreis für dieses Blatt beträgt pr. Vierteljahr **10 Ngr.** und kann ohne Preiserhöhung durch alle Postanstalten bezogen werden.

Schandau, im December 1859.

Die Expedition der „Sächs. Elb-Zeitung.“

## W o c h e n s a u.

**Sachsen.** Schandau. Am ersten Weihnachtsfeiertage, Abends 5 Uhr, fand unter entsprechenden Feierlichkeiten im Prüfungssaale der neuen Bürgerschule unter ziemlich zahlreicher Theilnahme die Christbescherung armer Schulkinder statt, wobei 16 derselben mit Kleidungsstücken, Schreibmaterialien, Stollen, Apfeln etc. beschenkt wurden.

— Am 20. d. M. fiel das 3jähr. Söhnchen des Häuslers und Steuermanns C. A. Proge in Schmilka in den in der Nähe des Wohnhauses befindlichen Wasserbehälter und ertrank.

— An demselben Tage wurde gegen Mittag der in Altendorf dienende 54 Jahr alte Aug. Nidel aus Ottendorf von einem im Stalle stehenden Pferde dermaßen an den Unterleib geschlagen, daß er Tags darauf seinen Geist aufgab.

Dresden. Das Ministerium des Innern bringt unterm 10. d. zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge einer Bekanntmachung des fürstl. Schwarzburgschen Ministeriums zu Sonderhausen die Zehnthalerscheine vom Jahre 1854 und 1855 von jetzt an bis zum 30. November 1860 eingezogen werden, nach Verlauf dieser Frist aber ihre völlige Gültigkeit verlieren.

— Eine weitere Verordnung hat in Betreff der Postarten bestimmt, daß für das folgende Jahr für dieselben die hellrebraune Farbe gewählt wurde. — Dem Vernehmen nach wird mit Beginn des künftigen Jahres eine neue, die Untergerichte des Landes betreffende Einrichtung in das Leben treten. Es war schon früher die Absicht, daß von Seiten der Appellationsgerichte von Zeit zu Zeit Revisionen der Untergerichte stattfinden sollten. Die Appellationsgerichte waren jedoch, ihrer unabweislichen Geschäfte halber, nicht im Stande, damit aufzukommen und es haben daher dergleichen Revisionen nur in seltenen Fällen und in der Regel nur dann stattgefunden, wenn eine

besondere Veranlassung dazu vorlag. Durch die neuere Strafproceßgesetzgebung ist nun überdies die Competenz der Appellationsgerichte beim Strafproceß im Allgemeinen ausgeschlossen. Das Justizministerium beabsichtigt deshalb, sämtliche Untergerichte ohne Ausnahme von Zeit zu Zeit unmittelbar durch Nähe aus seiner Mitte revidiren zu lassen. Es kann demnach eine solche Revision durchaus kein nachtheiliges Vorurtheil gegen die Behörde mehr begründen, wie es früher wohl zuweilen der Fall gewesen, auch wird im Uebrigen die Beaufsichtigung der Untergerichte durch die Appellationsgerichte in zeitheriger Weise unverändert fortbestehen. — Das Ministerium des Innern hat unterm 27. Decbr. folgende Verordnung, „den Ausbruch der Minderpest in einigen Gegenden des Königreichs Böhmen betreffend,“ erlassen: Das Ministerium des Innern findet sich, nachdem ihm die amtliche Mittheilung zugegangen, daß in einigen, dem Königreiche Sachsen benachbarten Gegenden des Königreichs Böhmen die Minderpest in nicht unbedeutendem Umfange ausgebrochen sei, zu Sicherung des Landes vor der Einschleppung der genannten Seuche veranlaßt, die Einfuhr von Rindvieh aus dem Königreiche Böhmen entlang der ganzen sächsisch-böhmischen Grenze bis auf Weiteres zu untersagen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, zu dessen nachdrücklicher und strenger Ueberwachung die Polizeibehörden, Bezirks- thierärzte und Organe der Erstern, sowie die Gensdarmrie hierdurch mit der Verordnung angewiesen werden, etwa vorkommende Contraventionsfälle sofort zur obrigkeitlichen Kenntniß zu bringen und sonst in geeigneter Weise mit dem nöthigen Nachdruck einzuschreiten, sind mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Thalern, nach Befinden mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

— Unterm 26. Decbr. schreibt man uns: Größere und kleinere Städte sind in unseren Tagen nicht arm an Instituten